

43-6451.01/4 Haidenaab

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab; Gewässer erster und zweiter Ordnung, Flusskilometer 0,950 bis 49,290 und Flusskilometer 55,800 bis 56,030 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau, der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Weiherhammer, der Marktgemeinde Mantel, der Stadt Grafenwöhr, der Gemeinde Schwarzenbach, der Stadt Pressath, der Gemeinde Trabititz und der Stadt Neustadt am Kulm

B e k a n n t m a c h u n g

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushalt (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 6 vom 13.06.2016 vorläufig gesichert und soll nun festgesetzt werden.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beabsichtigt daher den Erlass der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau, der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Weiherhammer, der Marktgemeinde Mantel, der Stadt Grafenwöhr, der Gemeinde Schwarzenbach, der Stadt Pressath, der Gemeinde Trabititz und der Stadt Neustadt am Kulm.

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen befinden sich in den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Luhe-Wildenau, der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Weiherhammer, der Marktgemeinde Mantel, der Stadt Grafenwöhr, der Gemeinde Schwarzenbach, der Stadt Pressath, der Gemeinde Trabititz und der Stadt Neustadt am Kulm. Diese sind in 12 Übersichtskarten, Maßstab 1 : 15.000, und zwei Übersichtskarten, Maßstab 1 : 20.000, schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Zusätzlich zu den Übersichtslageplänen sind die Flächen aus den 24 Detailkarten, Maßstab 1 : 2.500, näher ersichtlich.

Der Entwurf der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab und die maßgeblichen Pläne und Unterlagen werden hiermit bekannt gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Der Verordnungsentwurf mit Anlagen (12 Übersichtslagepläne, 2 Übersichtskarten, 24 Detailkarten und 1 Hinweisblatt), der Erläuterungsbericht sowie die Fachliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten sind in der **Zeit vom 11.01.2021 bis 10.02.2021** einsehbar.

- Auslegung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG mit Alternativen zur zusätzlichen Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG
Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) sind die o.g. Unterlagen auf der Internetseite des Marktes Luhe-Wildenau unter der Adresse www.luhe-wildenau.de einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation durch die COVID-19-Pandemie bittet das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Kontaktvermeidung von der digitalen Einsichtnahme in die Unterlagen Gebrauch zu machen.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegen diese im Amtsgebäude des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau zur Einsichtnahme aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden in diesem Fall um vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der jeweiligen Kommune gebeten. Um Beachtung der derzeitigen Hygienevorschriften wird außerdem gebeten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis zum 25.02.2021**, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorbringen.

Gem. § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Landratsamt hiermit ausgeschlossen; stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab unter wasserrecht@neustadt.de

Etwaige Einwendungen können außerdem bei dem Markt Luhe-Wildenau

- auch durch Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Marktes Luhe-Wildenau unter poststelle@luhe-wildenau.de erfolgen. Gem. § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei dem Markt Luhe-Wildenau hiermit ebenfalls ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuellen Erörterungstermin kann ohne diesen verhandelt werden.

4. Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" veröffentlicht. Dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Das Kartenwerk ist weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang der Haidenaab) einsehbar.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Luhe-Wildenau, den 17.12.2020



.....
Sebastian Hartl
Erster Bürgermeister